

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an  
Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen  
für das Jahr 2018**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/10, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46] wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus besonderem Anlass ist es den in der Stadt Königs Wusterhausen ansässigen Verkaufseinrichtungen gestattet

am Sonntag, dem 16. Dezember 2018

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu öffnen.

**§ 2**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind § 10 BbgLöG, der Tarifabschluss für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.